



ZAHL

30302/500-123/45-2011 und 30302/500-159/79-2011

DATUM

20.5.2011

KARL-WURMB-STRASSE 17

TEL. (0662) 8180 - 5845

BETREFF

"Apotheke Hof Dr. Wolfgang Beindl e.U.", Hof bei Salzburg und
"Paracelsus-Apotheke Mag. Wolfgang Grünwald KG", St. Gilgen
Verordnung Bereitschaftsdienstregelung gemäß § 8 ApoG;

FAX (0662) 8180 - 5718

bh-sl@salzburg.gv.at

Hr. Präauer

4. Obergeschoss, Zi. 408

V E R O R D N U N G

*der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung
vom 20. Mai 2011*

über den **Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken** im Gebiet der Gemeinden
St. Gilgen und Hof bei Salzburg

Gemäß § 8 Abs. 3, 5 und 7 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt
geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009, wird verordnet:

§ 1

Turnusbereitschaftsdienst

(1) Für die Vernehmung des Bereitschaftsdienstes außerhalb der Betriebszeiten werden
folgende öffentlichen Apotheken im Gebiet der Gemeinden St. Gilgen und Hof bei
Salzburg in eine eigene Dienstgruppe eingeteilt:

**"Apotheke Hof Dr. Wolfgang Beindl e.U.",
Wolfgangseestraße 18, 5322 Hof**

**"Paracelsus-Apotheke Mag. Wolfgang Grünwald Kommanditgesellschaft",
Raintal 2, 5340 St. Gilgen**

(2) Die öffentlichen Apotheken gemäß Abs. 1 haben außerhalb der Betriebszeiten
in einem wöchentlichem Wechsel, jeweils am Montag um 08:00 Uhr, beginnend
am 01. Juni 2011 in der Reihenfolge "Apotheke Hof Dr. Wolfgang Beindl e.U.", Hof,
"Paracelsus-Apotheke Mag. Wolfgang Grünwald Kommanditgesellschaft", St. Gilgen,
Bereitschaftsdienst zu versehen.

§ 2 Bereitschaftsdiensthinweis

Außerhalb der Betriebszeiten ist auf die jeweils Bereitschaftsdienst versehende Apotheke beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe eindeutig erkennbar hinzuweisen.

§ 3 Anwesenheitspflicht

Während des Bereitschaftsdienstes muss der Apothekenleiter oder ein anderer vertretungsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln anwesend sein.

§ 4 Botendienst - Zustellverpflichtung

- (1) Die "Apotheke Hof" und die "Paracelsus-Apotheke Mag. Wolfgang Grünwald Kommanditgesellschaft" sind verpflichtet, einen Botendienst einzurichten, durch den im Bedarfsfall dringend benötigte Arzneimittel auf Anforderung des Arztes aus der Apotheke, die Bereitschaftsdienst hat, an Patienten im Bereich der nicht Bereitschaftsdienst habenden Apotheke jedenfalls kostenlos zugestellt werden.
- (2) Jede Apotheke hat außerhalb ihrer Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten auf die Möglichkeit der kostenlosen Zustellung dringend benötigter Arzneimittel aus der dienstbereiten Apotheke durch einen entsprechenden Aushang hinzuweisen.
- (3) Die Zustellung der verpackten Arzneimittel an den Patienten erfolgt zum Geschäftsportal der nicht Bereitschaftsdienst habenden Apotheke oder, wenn der Patient es wünscht, auch zu seinem Wohnsitz oder Aufenthaltsort, wenn sich dieser im Versorgungsbereich der nicht Bereitschaftsdienst habenden Apotheke befindet.
- (4) Dem Patient ist bei der Zustellung eine schriftliche Information auszufolgen, dass er erforderlichenfalls eine persönliche telefonische Beratung durch den diensthabenden Apotheker in Anspruch nehmen soll bzw. bei Fragen eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen kann.

§ 5 Verwaltungsübertretungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 6 In-Kraft-treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mario Präauer